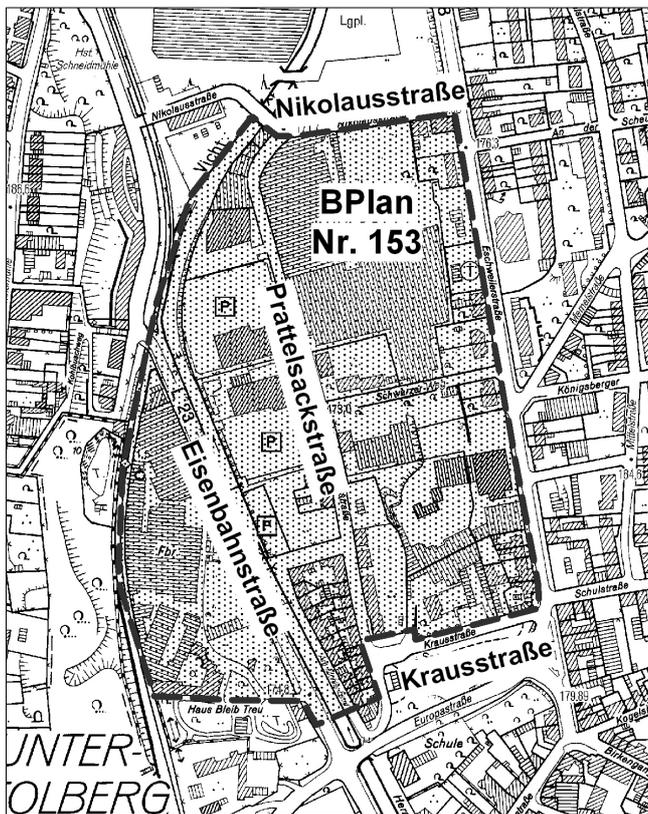




**Bekanntmachung
der ersten Verlängerung der Satzung über eine
Veränderungssperre zur Sicherung der
Bauleitplanung für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ im
Bereich Unterstolberg**

Umgrenzung des Geltungsbereiches der
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und den §§ 7 (1) und 41 (1) Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), jeweils in Kraft getreten am 4. Juni 2011, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am 20.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 22.10.2009 in Kraft getretenen und bis zum 22.10.2011 gültigen Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ im Bereich Unterstolberg wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ im Bereich Unterstolberg (Gemarkung Stolberg, Flur 3 und 4 je teilweise). Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach Maßgabe des § 17 (5) BauGB tritt diese Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der in §§ 1 und 2 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.10.2012.

Die Veränderungssperre einschließlich des Übersichtsplanes liegt ab sofort bei der Stadt Stolberg, Abt. für Entwicklung und Planung (Zimmer 510), Rathausstraße 11 - 13, während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

1. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Gemäß § 18 (3) Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruches wird hingewiesen.

Stolberg (Rhd.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

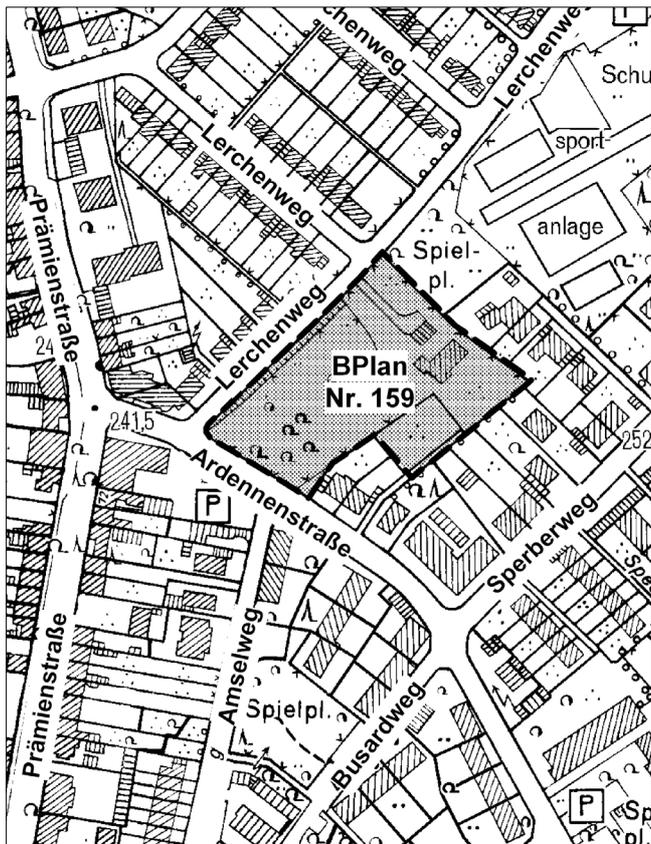
BEKANNTMACHUNG

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ im Stadtteil Stolberg - Münsterbusch

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 die Annahme des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ im Stadtteil Münsterbusch beschlossen und für diesen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB angeordnet.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet.

Die Lage und die ungefähre Umgrenzung des Plangebiets gehen aus dem beigefügten Karten-ausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 26.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 17 UVPG, die Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser, die umwelt- und abfalltechnische Untersuchung, das bergbauliche Gutachten, die Artenschutzvorprüfung sowie das Schallschutzgutachten können bei der Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage, Zimmer 510 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Stellungnahmen können gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB jedoch nur zu jenen Teilen vorgebracht werden, die

gegenüber der ersten Auslegung geändert oder ergänzt wurden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VWGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stolberg (Rhld.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 92/3 „Salmstraße“ im Bereich Unterstolberg gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 92/3 „Salmstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)] in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg, Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 92/3 „Salmstraße“ Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

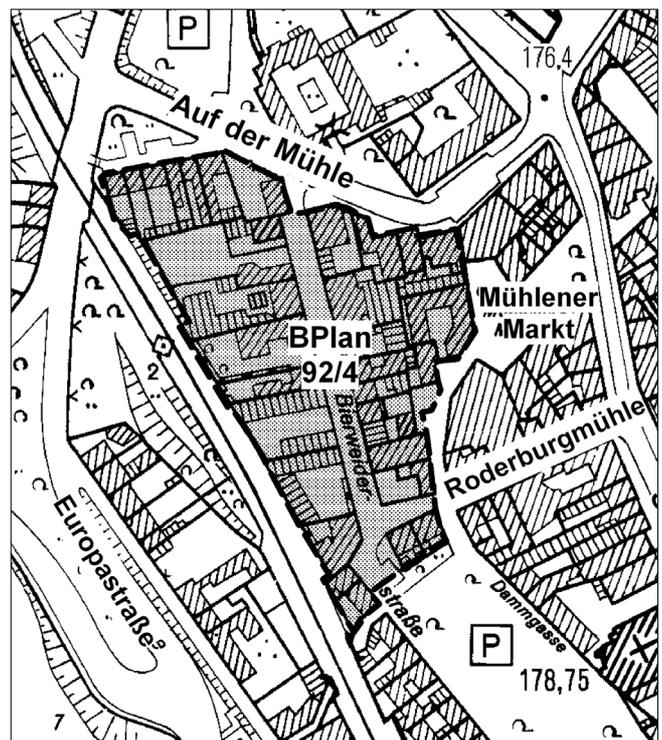
Stolberg (Rhd.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 92/4 „Bierweiderstraße“ im Bereich Unterstolberg gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 92/4 „Bierweiderstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)] in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit

Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg, Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 92/4 „Bierweiderstraße“ Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

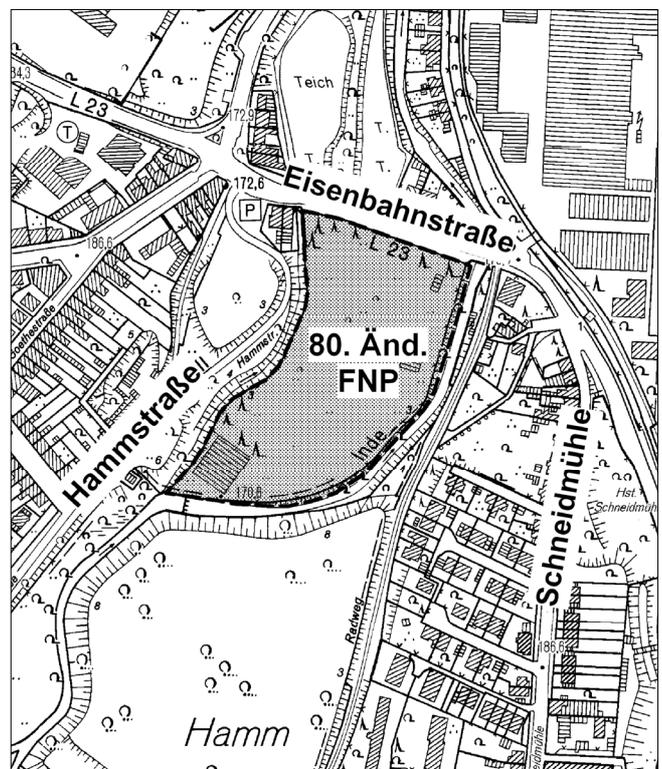
Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Stolberg am 19.07.2011 förmlich beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen der Eisenbahnstraße, Hammstraße und der Bebauung an der Schneidmühle („Kistenplatz“) im Stadtteil Atsch wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)] zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit der Verfügung vom **20.09.2011, Az.: 35.2.11-12-57/11**, die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg, Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

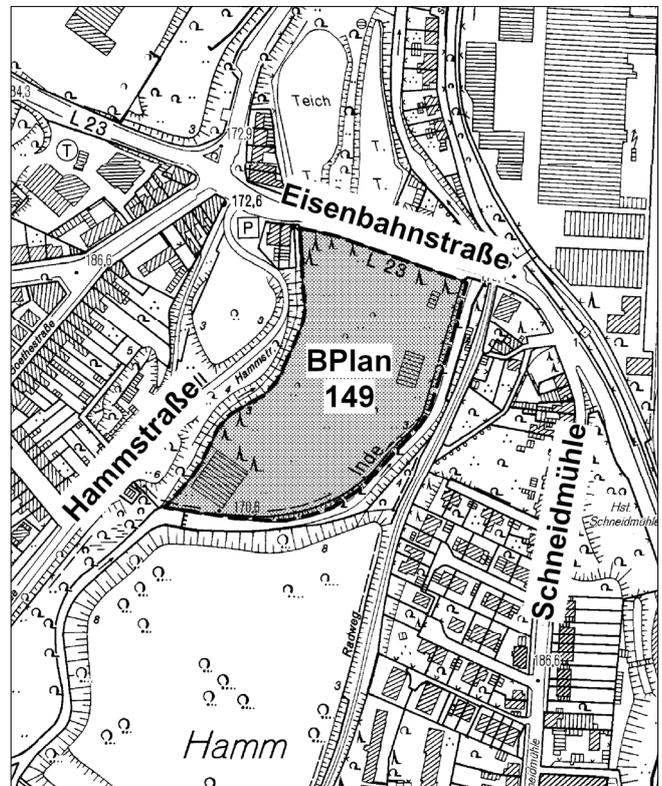
Stolberg (Rhd.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ im Bereich zwischen der Eisenbahnstraße, Hammstraße und der Bebauung an der Schneidmühle im Stadtteil Atsch gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ tritt mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)] in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg,

Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 149 „Kistenplatz“ Auskunft gegeben.

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften der §§ 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

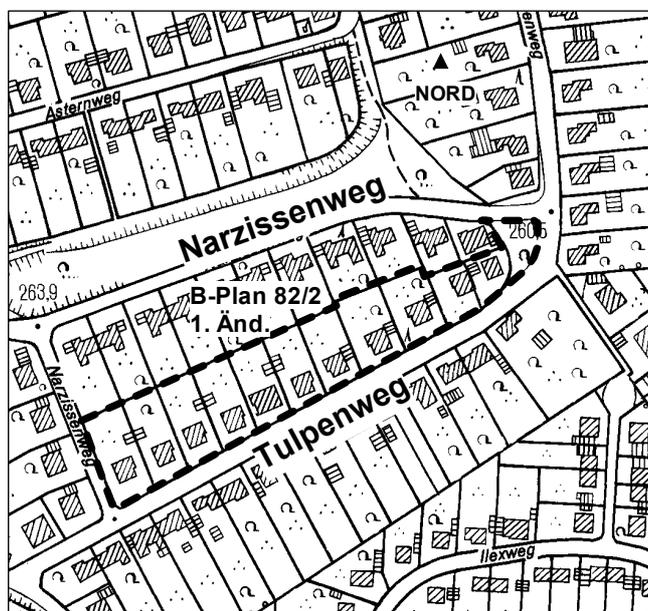
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 82/2 "Tulpenweg" - 1. Änderung- im Bereich Stolberg Donnerberg gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 82/2 "Tulpenweg" - 1. Änderung-, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung, Landschaftspflegerischer Bilanzierung und Artenschutzbeurteilung auf Dauer während der Dienststunden in der Abteilung für Entwicklung und Planung der Stadt Stolberg, Rathaus, 5. Etage, zu jedermanns Einsicht

bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.
2. Die Vorschriften der §§ 215 und 214 BauGB; danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg geltend gemacht worden ist.
3. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

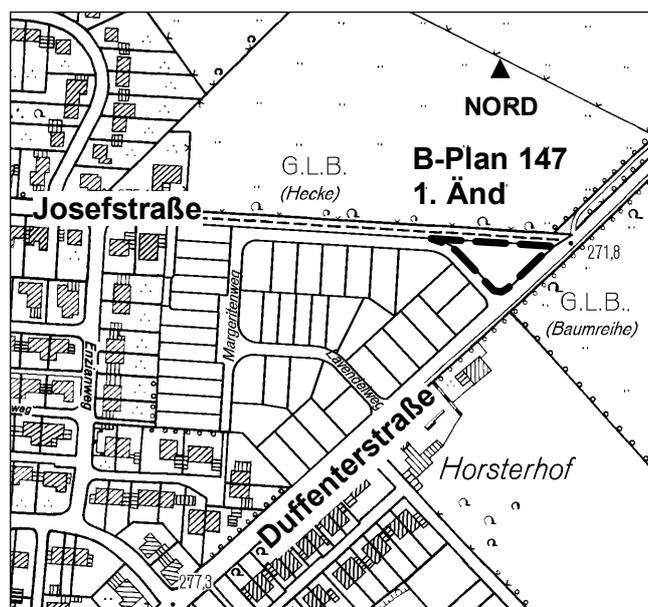
Stolberg (Rhld.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“ - 1. Änderung - im Bereich Stolberg Donnerberg gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“ - 1. Änderung -, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung, Landschaftspflegerischer Bilanzierung und Artenschutzbeurteilung auf Dauer während der Dienststunden in der Abteilung für Entwicklung und Planung der Stadt Stolberg, Rathaus, 5. Etage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.
2. Die Vorschriften der §§ 215 und 214 BauGB; danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

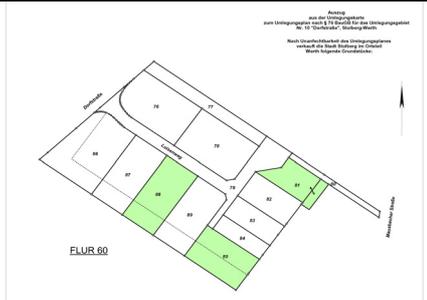
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

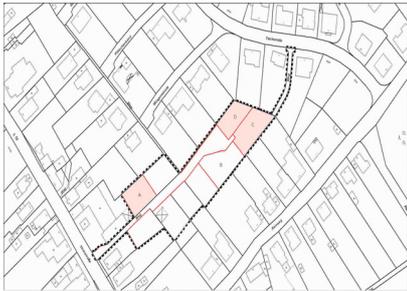
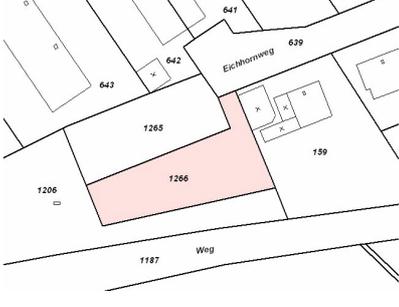
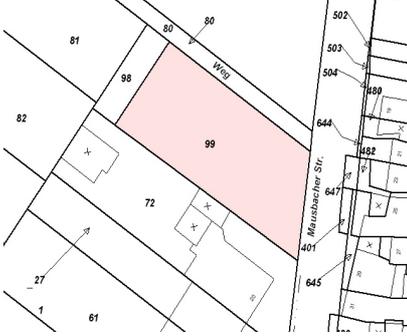
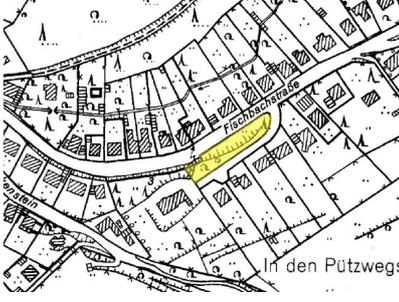
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

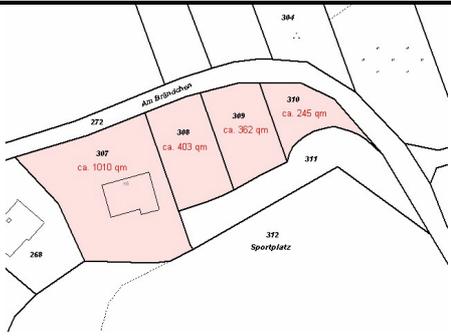
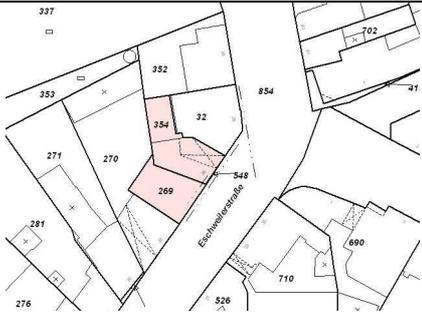
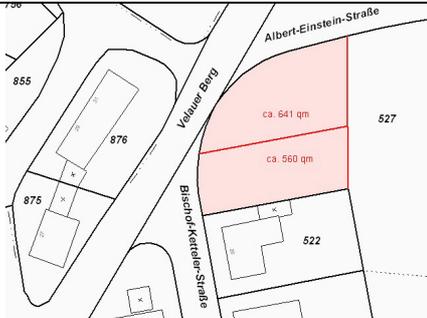
Stolberg (Rhld.), den 27.09.2011
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Baugrundstücke der Stadt Stolberg - (Stand: 20.09.2011)

<p>B-Plan 147 Duffenterstraße Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugebiet mit insgesamt 40 Grundstücken. Zur Zeit noch 4 freie Grundstücke zur Bebauung mit freistehendem EFH bzw. DDH.</p> <p>Grundstücksgrößen zwischen 470 und 568 m².</p> <p>Bodenrichtwert 145,- € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	
<p>B-Plan 117 Dorfstraße Stadtteil Werth</p>	<p>3 städtische Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit freistehendem EFH.</p> <p>Grundstücksgrößen 456 – 779 m² Kaufpreise VB ab 63.000,- €</p>	

<p>B-Plan 148 Teichstraße Stadtteil Venwegen</p>	<p>Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit freistehendem EFH. Grundstücksgrößen ca. 347 m² + ca. 552 m² Gegen Gebot. Erwartet werden ca. 200,- € / m² einschließlich Erschließungskosten.</p>	
<p>Eichhornweg Stadtteil Atsch</p>	<p>Bebauung mit freistehendem EFH nach § 35 BauGB Größe 599 m² Kaufpreis VB 120,- € / m²</p>	
<p>Mausbacher Straße Stadtteil Werth</p>	<p>Bebauung mit freistehendes EFH oder MFH nach § 34 BauGB Größe 600 m² Kaufpreis VB 78.000,- €</p>	
<p>Fischbachstraße Stadtteil Vicht</p>	<p>Baugrundstück für Einzel- und Doppelhausbebauung nach § 34 BauGB Größe 1.106 m² Teilung in zwei Grundstücke möglich Kaufpreis ab 82,- € / m²</p>	
<p>Dahlienweg Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugrundstück für Einzelhausbebauung nach § 34 BauGB Größe 498 m² Kaufpreis Bodenrichtwert 145,- € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	

<p>Fliederweg Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugrundstück für Einzelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 880 m²</p> <p>Kaufpreis Bodenrichtwert 145,- € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	
<p>Am Brändchen Stadtteil Zweifall</p>	<p>Idyllische Hanggrundstücke am Waldrand, Bauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 245 – 1.010 m²</p> <p>Kaufpreis für die unbebauten Grundstücke 110,- € / m² für das bebaute Grundstück 170.000,- €</p>	
<p>Eschweilerstraße Stadtteil Mühle</p>	<p>Wohn-/Geschäftsgrundstück in zentraler verkehrsgünstiger Lage, auch zur Bebauung mit Garagen geeignet (§ 34 BauGB)</p> <p>Größe 273 m²</p> <p>Kaufpreis VB 30.000,- €</p>	
<p>Bischof-Ketteler-Straße Stadtteil Velau</p>	<p>Baugrundstücke für Einzelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe ca. 560 m² und ca. 641 m²</p> <p>Kaufpreis 140,- € / m²</p>	
<p>Alte Velau 27 Stadtteil Velau</p>	<p>Wohnhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 157 m² Grundstücksgröße ca. 454 m²</p> <p>Kaufpreis 110.000,- €</p> <p>Details auf Anfrage</p>	

<p>Alte Velau 29-31 Stadtteil Velau</p>	<p>Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 328 m² Grundstücksgröße ca. 772 m² Kaufpreis 220.000,- € Details auf Anfrage</p>	
<p>Bergstr. 41 Stadtteil Oberstolberg</p>	<p>Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Wohnfläche 179 m² Grundstücksgröße 602 m² Details auf Anfrage</p>	
<p>Klatterstr. 34 Stadtteil Oberstolberg</p>	<p>Zweifamilienhaus Altbau, Sanierung 1980 Wohnfläche ca. 167 m² Grundstücksgröße ca. 188 m² Details auf Anfrage</p>	

Zusätzlich zum Kaufpreis tragen die Käufer alle mit dem Abschluss und der Durchführung des notariellen Kaufvertrages verbundenen Kosten und die Kosten der Teilungsvermessung.

Weitere Details zu allen Grundstücksangeboten auf Anfrage.

Stadt Stolberg
Amt für Liegenschaften
Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg

Herr Ehring
7. Etage Raum 708
Tel. 02402 / 13-460 Fax 02402 / 13-213 eMail john-georg.ehring@stolberg.de

Frau Emonts
7. Etage Raum 710
Tel. 02402 / 13-483 Fax 02402 / 13-213 eMail doris.emonts@stolberg.de



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.